

Merkblatt

Berichts- und Kennzeichnungspflichten nach § 11 (3a) BioAbfV Dokumentations- und Meldepflicht des Flächenbewirtschafters

Kennzeichnung

Bei der Annahme von Kompost (RAL GZ-251) und Gärprodukten (RAL GZ-245), die vom Lieferscheinverfahren befreit und mit dem RAL-Gütezeichen gekennzeichnet sind, erhält der Bewirtschafter von i. d. R. landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen oder landschaftsbaulichen Flächen von mehr als einem Hektar, folgende Angaben:

- Name / Anschrift abgebender Kompost-/Vergärungsanlage (Bioabfallbehandler),
- ausgewiesene Gütezeichen der Gütegemeinschaft,
- Chargennummer,
- Bestätigung, dass die gelieferten Komposte bzw. Gärprodukte hygienisierend und stabilisierend behandelt wurden,
- Angabe der höchstzulässigen Ausbringungsmenge (20 oder 30 t Trockenmasse je Hektar innerhalb von 3 Jahren in der Landwirtschaft, 80 oder 120 t Trockenmasse je Hektar innerhalb von 12 Jahren im Garten- und Landschaftsbau),
- Hinweis dazu, ob der Kompost bzw. das Gärprodukt auf Grünland und mehrschichtigen Feldfutterflächen ausgebracht werden darf.

Dokumentation

Der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche hat unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach der Ausbringung von gütegesichertem Kompost und Gärprodukt folgendes in seinen Unterlagen zu dokumentieren:

- Aufgebrachte Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM)
Hinweis: Die abgegebene Menge wird i. d. R. in Tonnen Frischmasse ausgewiesen. Zur Umrechnung können die Angaben im Prüfzeugnis herangezogen werden.
- Eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (z. B. Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder Schlagbezeichnung).
- Größe der Aufbringungsfläche in Hektar.

Diese Dokumentation muss der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Meldung erfolgt nicht.

Archivierung

Die Nachweise zur Kennzeichnung und Dokumentation müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Meldepflicht nach Erstanwendung nach § 9 (1) Satz 1 BioAbfV

Eine Meldepflicht ist nur nach der ersten Anwendung von Kompost oder Gärprodukt auf einer Fläche von mehr als einem Hektar erforderlich. Der Bewirtschafter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z. B. Betreiber der Kompostierungsanlage) muss die betreffende(n) Aufbringfläche(n) innerhalb von zwei Wochen nach der Ausbringung der zuständigen Behörde angeben. Diese teilt die Flächen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde mit.